

TE Bvwg Erkenntnis 2016/3/18 W106 2122818-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2016

Entscheidungsdatum

18.03.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HGG 2001 §31

HGG 2001 §32 Abs3

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. HGG 2001 § 32 heute
 2. HGG 2001 § 32 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2013
 3. HGG 2001 § 32 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. HGG 2001 § 32 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2122818-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 07.01.2016, Zl. P1134241/8-HPA/2015, betreffend Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 HGG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 07.01.2016, Zl. P1134241/8-HPA/2015, betreffend Wohnkostenbeihilfe gemäß Paragraph 31, HGG, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und dem Beschwerdeführer gemäß §§ 31 und 32 Abs. 3 HGG iVm § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG für die Wohnung in XXXX, eine Wohnkostenbeihilfe i.H.v. € 394,20 (inklusive Grundgebührenpauschbetrag) für jeden vollen Kalendermonat zuerkannt. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und dem Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 31 und 32 Absatz 3, HGG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG für die Wohnung in römisch 40, eine Wohnkostenbeihilfe i.H.v. € 394,20 (inklusive Grundgebührenpauschbetrag) für jeden vollen Kalendermonat zuerkannt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(18.03.2016)

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) hat am 11.01.2016 den Grundwehrdienst angetreten römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer (BF) hat am 11.01.2016 den Grundwehrdienst angetreten.

Im Antrag auf Wohnkostenbeihilfe wird vom BF angegeben:

Er sei seit 01.07.2015 Hauptmieter der verfahrensgegenständlichen Wohnung und bewohne die Wohnung allein. Die monatlichen Wohnkosten von € 565,-- bezahle er mittels Banküberweisung an den Vermieter. Zusätzlich seien € 140,-- an die EVN zu bezahlen. Dem Akt beigeschlossen ist ein mit 02.06.2015 datierter Mietvertrag, unterzeichnet vom Vermieter sowie dem BF und seiner Mutter als Mieter. Der BF ist laut ZMR-Abfrage seit 02.07.2015 an der verfahrensgegenständlichen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet. Die Mutter des BF ist nicht an dieser Adresse gemeldet.

Auftragsgemäß zum Nachweis der tatsächlichen Mietzahlungen die letzten Kontoauszüge vorzulegen, wurden vom BF drei Auftragsbestätigungen über die Anweisung der Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2015 von je € 565,-- vorgelegt.

I.2. Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 07.01.2016 wurde dem BF 1. beginnend mit 11.01.2016 bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes eine Wohnkostenbeihilfe in Höhe von € 291,13 für jeden vollen Kalendermonat zuerkannt, und wurde 2. der beantragte Ersatz der Kosten für Strom und Gas abgewiesen. römisch eins. 2. Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 07.01.2016 wurde dem BF 1. beginnend mit 11.01.2016 bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes eine Wohnkostenbeihilfe in Höhe von € 291,13 für jeden vollen Kalendermonat zuerkannt, und wurde 2. der beantragte Ersatz der Kosten für Strom und Gas abgewiesen.

Zu Punkt 1. wurde begründend ausgeführt, dass der BF nach seinen Angaben über kein eigenes Einkommen verfügte und er beantragt habe, zur Berechnung der Leistungen von der Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von derzeit € 1.182,60 auszugehen.

Aus dem vorgelegten Mietvertrag gehe hervor, dass der BF gemeinsam mit seiner Mutter Mieter der gegenständlichen Wohnung sei. Es könnten daher von der Behörde nur 50 vH der Kosten herangezogen werden.

Die nachgewiesenen Kosten für die verfahrensgegenständliche Wohnung betragen:

€ 565,00 Wohnkosten

- € 282,50 anrechenbare Wohnkosten von Mitbewohnern

+ € 8,63 anteiliger Grundgebührenpauschbetrag

€ 291,13 = 50 vH der Gesamtkosten

Das seien weniger als 30 vH der Bemessungsgrundlage und könnten daher voll anerkannt werden.

Zu Punkt 2. wurde ausgeführt, dass die Kosten für Strom, Gas im § 31 Abs. 3 HGG 2001 nicht erfasst seien und daher nicht vergütet würden. Zu Punkt 2. wurde ausgeführt, dass die Kosten für Strom, Gas im Paragraph 31, Absatz 3, HGG 2001 nicht erfasst seien und daher nicht vergütet würden.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerderömisches Eins. 3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerde.

Hiezu führte der BF im Wesentlichen aus, dass seine Mutter deshalb im Mietvertrag stehe, weil der BF bei Wohnungsübernahme kein fixes Einkommen habe nachweisen können und der Vermieter eine Sicherstellung verlangt habe, um dem BF die Wohnung vermieten zu können. Seine Mutter sei zu keinem Zeitpunkt in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gemeldet gewesen und habe der BF die Kosten der Wohnung selbst zu tragen. Mit dem bewilligten Wohnkostenanteil von € 291,13 könne er diese Kosten nicht abdecken. Er ersuche daher um Übernahme der gesamten Wohnkosten.

I.4. Die Beschwerde wurde am 09.03.2016 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegtrömisches Eins. 4. Die Beschwerde wurde am 09.03.2016 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus. Die Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage und vom BF vorgelegten Schriftstücke getroffen werden.

Demnach ist unbestritten, dass der BF in der verfahrensgegenständlichen Wohnung alleine gemeldet ist und die Wohnung auch alleine benützt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

§ 31 HGG lautet wie folgt (auszugsweise): Paragraph 31, HGG lautet wie folgt (auszugsweise):

"Wohnkostenbeihilfe

Anspruch

§ 31. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes: Paragraph 31, (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992,, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat.

2. ...

3. ...

4. ...

(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führt. Gehören die Räumlichkeiten zu einem Wohnungsverband, so müssen sie eine selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleisten.

(3) Als Kosten für die Beibehaltung der eigenen Wohnung gelten

1. alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem nach § 15 Abs. 1 MRG auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben, 1. alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem nach Paragraph 15, Absatz eins, MRG auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben,

2. allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen,
3. Rückzahlungen von Verbindlichkeiten, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes eingegangen wurden und
4. ein Grundgebührenpauschbetrag in der Höhe von 0,7 vH des Bezugsansatzes."

Im vorliegenden Fall leitet die belangte Behörde aus dem Umstand, dass die Mutter des BF, die gemeinsam mit ihm als zweite Mieterin im Mietvertrag aufscheint, für die zu gewährende Wohnkostenbeihilfe nur 50 % als anrechenbare Wohnkosten herangezogen werden können.

Der BF hielt dem entgegen, dass seine Mutter an der verfahrensgegenständlichen Wohnung keinen Wohnsitz unterhalte und die Mutter als zweite Mieterin im Vertrag bloß als Sicherstellung für den Vermieter aufscheine, da der BF nicht über die erforderliche Bonität verfüge bzw. verfüge.

Diesem Vorbringen kommt Berechtigung zu, da aufgrund der vorliegenden ZMR-Anfrage vom 07.12.2015 feststeht, dass der BF seit 02.07.2015 allein an der verfahrensgegenständlichen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet und die Mutter an einer anderen Adresse gemeldet ist. Sie kann daher keinesfalls als Mitbewohnerin der verfahrensgegenständlichen Wohnung angesehen werden. Wenn Sie auch formal als zweite Mieterin im Mietvertrag aufscheint, so stellt dies materiell gesehen gleichsam eine Solidarbürgschaft der Mutter des BF zu dessen Gunsten dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Unterkunft des BF daher um eine eigene Wohnung im Sinne des § 31 Abs. 1 und 2 HGG. Da die Mutter des BF die verfahrensgegenständliche Wohnung nicht bewohnt, steht sie dem BF in vollem Umfang zur selbstständigen Haushaltsführung zur Verfügung (vgl. zB VwGH 26.04.2013, 2011/11/0188; ebenso BVwG 11.11.2015, W 213 2114498-1/4E). Diesem Vorbringen kommt Berechtigung zu, da aufgrund der vorliegenden ZMR-Anfrage vom 07.12.2015 feststeht, dass der BF seit 02.07.2015 allein an der verfahrensgegenständlichen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet und die Mutter an einer anderen Adresse gemeldet ist. Sie kann daher keinesfalls als Mitbewohnerin der verfahrensgegenständlichen Wohnung angesehen werden. Wenn Sie auch formal als zweite Mieterin im Mietvertrag aufscheint, so stellt dies materiell gesehen gleichsam eine Solidarbürgschaft der Mutter des BF zu dessen Gunsten dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Unterkunft des BF daher um eine eigene Wohnung im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins und 2 HGG. Da die Mutter des BF die verfahrensgegenständliche Wohnung nicht bewohnt, steht sie dem BF in vollem Umfang zur selbstständigen Haushaltsführung zur Verfügung vergleiche zB VwGH 26.04.2013, 2011/11/0188; ebenso BVwG 11.11.2015, W 213 2114498-1/4E).

Den Nachweis der tatsächlichen Mietzahlungen hat der BF mit der Vorlage von Auftragsbestätigungen seiner Bank über die Mietzahlungen der Monate Oktober bis Dezember 2015 erbracht.

Der Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe würde auch der Umstand nicht entgegen, wenn der BF die von ihm geltend gemachten Wohnkosten aus ihm zufließenden Unterhaltszahlungen seiner Eltern begleichen würde (vgl. VwGH 19.10.2010, 2007/11/0011). Der Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe würde auch der Umstand nicht entgegen, wenn der BF die von ihm geltend gemachten Wohnkosten aus ihm zufließenden Unterhaltszahlungen seiner Eltern begleichen würde vergleiche VwGH 19.10.2010, 2007/11/0011).

Die dem BF zustehende Wohnkostenbeihilfe ist gemäß § 32 Abs. 3 HGG mit 30 vH der Mindestbemessungsgrundlage begrenzt. Diese beträgt gegenwärtig € 1182,60. Dies ergibt für den BF eine Wohnkostenbeihilfe in Höhe von € 394,20. Die dem BF zustehende Wohnkostenbeihilfe ist gemäß Paragraph 32, Absatz 3, HGG mit 30 vH der Mindestbemessungsgrundlage begrenzt. Diese beträgt gegenwärtig € 1182,60. Dies ergibt für den BF eine Wohnkostenbeihilfe in Höhe von € 394,20.

§ 31 Abs. 3 Z 1 HGG sieht zwar die Abgeltung der Betriebskosten einer Wohnung vor, doch beinhalten diese nicht die Aufwendungen für Heizmaterial (hier: Gas) und elektrischen Strom. Paragraph 31, Absatz 3, Ziffer eins, HGG sieht zwar die Abgeltung der Betriebskosten einer Wohnung vor, doch beinhalten diese nicht die Aufwendungen für Heizmaterial (hier: Gas) und elektrischen Strom.

Der Beschwerde war daher teilweise stattzugeben und dem BF gemäß §§ 31 und 32 eine Wohnkostenbeihilfe im Ausmaß von € 394,20 zuzusprechen. Die Gewährung einer über diesen Betrag hinausgehenden Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe der gesamten Wohnkosten findet in § 32 Abs. 3 HGG keine gesetzliche Deckelung. Der Beschwerde war

daher teilweise stattzugeben und dem BF gemäß Paragraphen 31 und 32 eine Wohnkostenbeihilfe im Ausmaß von € 394,20 zuzusprechen. Die Gewährung einer über diesen Betrag hinausgehenden Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe der gesamten Wohnkosten findet in Paragraph 32, Absatz 3, HGG keine gesetzliche Deckelung.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu § 31 HGG eindeutig gelöst. Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu Paragraph 31, HGG eindeutig gelöst.

Schlagworte

eigene Wohnung des Wehrpflichtigen, Mehrbegehren, Mietvertrag,
Wohnkostenbeihilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W106.2122818.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at